



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2009

Nummer 34
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
203030	9. 12. 2009	Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen	598
2151	15. 12. 2009	Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG	598
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
239	4. 12. 2009	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten	603
26	4. 12. 2009	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen	603
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
641	7. 12. 2009	Verzinsung von Wohnungsbauförderungsdarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen	604
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79023	26. 11. 2009	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	604

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
30. 11. 2009	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	605
2. 12. 2009	Schließung des Generalkonsulats der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija in Bonn	606
11. 12. 2009	Honorarkonsularische Vertretung der Ukraine in Bochum.	606
	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	
26. 11. 2009	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	606

I.**203030**

**Richtlinie zur Durchführung
der Rehabilitation und Teilhabe behinderter
Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums – 21-24.12.01 –
v. 9.12.2009

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003 (SMBl. NRW. 203030) wird wie folgt geändert:

1.

In Ziffer 1.1. wird folgender Satz angefügt:

„Unabhängig vom SGB IX ist das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGg NRW) zu beachten.“

2.

Ziffer 1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter das Wort „Hochschulen“ wird der Zusatz „gemäß § 1 Abs. 4 Hochschulgesetz (HG)“ angefügt.
- b) Vor dem Wort „Organe“ wird das Wort „die“ eingefügt.

3.

Ziffer 1.4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „alle Beschäftigten, die in Personalangelegenheiten tätig sind“ durch „alle, für Personalangelegenheiten zuständigen Beschäftigten“ ersetzt.

4.

Ziffer 1.6 wird wie folgt geändert:

in Satz 1 wird vor „Beauftragten des Arbeitgebers“ das Wort „den“ eingefügt.

5.

Ziffer 4.3.6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „Zustimmungsverfahren“ durch „Mitbestimmungsverfahren“ ersetzt.

6.

Nach Ziffer 4.3.6 wird folgende Ziffer 4.3.7 eingefügt:

„4.3.7

Die Ziffern 4.3.3 bis 4.3.6 finden sinngemäß auch bei internen Stellenbesetzungsverfahren Berücksichtigung.“

7.

Ziffer 4.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Schwerbehinderten Bewerber ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerbern der Vorzug zu geben. Zusätzliche Einstellungserleichterungen zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen als Beamte oder Richter ergeben sich bei den zu erfüllenden Mindestanforderungen an die gesundheitliche Eignung aus § 13 Abs. 1 LVO und beim Höchstalter aus § 6 Abs. 2 LVO (43. Lebensjahr). Dabei ist zu beachten, dass das Höchstalter auch alternativ gemäß § 6 Abs. 2 LVO errechnet werden kann, sofern bei den schwerbehinderten Bewerbern Verzögerungstatbestände im Sinne des § 6 Abs. 2 LVO vorliegen und sie sich in Anrechnung dieser Verzögerungszeiten günstiger stellen würden.“

8.

Ziffer 4.4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Formulierung „als Beamte“ durch „in das Beamtenverhältnis“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird hinter „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG“ der Zusatz „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ angehängt.
- c) In Satz 3 entfallen die Wörter „Anstellung und“.

9.

In Ziffer 7.6 wird der 2. Satz wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere sind die Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.8.2004 (BGBl. I S. 2179) und der Leitfadens des

Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW für Landesimmobilien „Bauen ohne Barrieren“ zu beachten.“

10.

In Ziffer 8.1 wird der 2. Satz wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 TVÜ-Länder vom 12. Oktober 2006 haben die aus dem MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 einen Anspruch aus § 49 Abs. 4 MTArb hatten, weiterhin einen Anspruch auf Zusatzurlaub von jährlich drei Tagen bei einem GdB von mindestens 25 und weniger als 50, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis erfüllen.“

11.

Ziffer 12.4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1, 2. Halbsatz wird hinter „§ 5 Abs. 3 BeamtVG“ der Zusatz „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 (vgl. RdErl. des Finanzministeriums vom 19.4.2007, MBl.NRW. S. 190)“ angefügt.

12.

Ziffer 14.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „(§ 52 BAT, § 33 Abs. 5 MTArb)“ durch „(§ 29 TV-L)“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Formulierung „der Vergütung bzw. des Lohnes“ durch „des Entgelts“ ersetzt.

13.

Ziffer 14.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „der Vergütung bzw. des Lohnes“ durch „des Entgelts“ ersetzt.

14.

In Ziffer 14.4 wird der 3. Satz wie folgt neu gefasst:

„Beamten soll eine reduzierte Arbeitszeit entsprechend der notwendigen Wiedereingliederungsmaßnahme bis zur Dauer von 6 Monaten (§ 2 Abs. 6 S. 1 AZVO) beziehungsweise bis zu 12 Monaten (§ 2 Abs. 6 S. 2 AZVO) unter den darin genannten Voraussetzungen eingeräumt werden.“

15.

In Ziffer 16.2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall der Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern i. S. d. § 95 Abs. 1 S. 4 SGB IX ist für eine entsprechende Entlastung am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.“

16.

Ziffer 18 entfällt.

17.

Die Anlage zu Nr. 16.2 des Runderlasses wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „100.280 Minuten“ wird ersetzt durch „99.870 Minuten“.
- b) Die Angabe „207 Jahresarbeitstage“ wird ersetzt durch „205 Jahresarbeitstage“.
- c) Die Angabe „490 Tagesarbeitsminuten“ wird ersetzt durch „487 Tagesarbeitsminuten“.

– MBl. NRW. 2009 S. 598

2151

**Richtlinien
für die Beschaffung und Verwaltung
der landeseigenen Ausstattung
gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG**

RdErl. d. Innenministeriums – 74-52.07.01 –
v. 15.12.2009

Der RdErl. vom 28.12.1999 (SMBl. NRW. 2151) wird wie folgt geändert:

In den Nummern 2.2, 3.6, 5.2, 5.3, 6.2, 8.1 und 9.2 ist das Wort „Kraftfahrzeugbeauftragter“ durch die Wörter „kraftfahrtechnischen Dienst“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung zu ersetzen.

3.6

Der Satz wird ergänzt durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“.

4.6

Der Wortlaut „Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – (BGBl. 1999 I S. 3993) wird ersetzt durch den Wortlaut „Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn –GGVSE– (BGBl. I S. 2683)“.

10.1

Die Angaben „1.000,— DM/“ sind zu löschen.

10.2

Bei Zulassung der landeseigenen Fahrzeuge ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Fahrzeughalter einzutragen. Nähere Einzelheiten ergeben durch gesonderten Erlass.

11.4

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Fahrten, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen, ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung einzuholen.

Die Zustimmung zur Verwendung eines landeseigenen Fahrzeuges für Auslandsfahrten darf nur erteilt werden, wenn von der Hilfsorganisation folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) für das Fahrzeug wird eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen,
- b) für den Zeitraum der Inanspruchnahme wird eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen,
- c) die Hilfsorganisation gibt eine Erklärung ab, dass das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen Dritter, die auf Grund der Fahrzeugbenutzung entstehen und nicht durch den besonders abgeschlossenen Versicherungsschutz abgedeckt sind, freigestellt ist und im Falle der Beschädigung oder des Verlustes des Fahrzeuges oder von persönlichen oder sächlichen Ausrüstungsgegenständen der vorherige Zustand ohne Inanspruchnahme von Landesmitteln wieder hergestellt wird,
- d) die Einsatzbereitschaft der betroffenen Einsatzeinheit des Katastrophenschutzes ist nicht gefährdet.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist über die Genehmigung zum vorübergehenden Abzug des Fahrzeuges zu unterrichten.

12.1

In Satz 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

Nutzungsentschädigung für Garagen und Hallen, die zur Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen und Ausrüstung von den verwaltenden Stellen vorgehalten werden; für die landeseigenen Fahrzeuge werden folgende Stellflächen berücksichtigt:

sog. Kombis	20 m ² ,
Anhänger	15 m ² ,
Gerätewagen Sanität (GW-San)	44 m ² ,
Krankentransportwagen Typ B (KTW B)	26 m ² .

Buchstabe b) zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

soweit sie nachweislich entstanden sind und der Gesamtbetrag die Obergrenze von 1,53 Euro pro m² Fahrzeugstellfläche nicht überschreitet.

12.3

Die Angaben „0,39 DM/“ sind zu löschen.

Hinter „pro km“ wird folgender Wortlaut eingefügt: „und für Gerätewagen Sanität und Krankentransportwagen Typ B von 0,30 Euro pro km“

12.6

Diese Ziffer ist zu löschen.

13

Inkrafttreten

Die Zahl „2009“ wird ersetzt durch die Zahl „2014“.

Die Anlage wird durch die anliegende Anlage ersetzt.

Fahrtenbuch

für das Fahrzeug:

(amtliches Kennzeichen)

Eigentümer:

Land Nordrhein-Westfalen

(Organisation)

(Einheit)

(Standort)

Fahrtenbuch

für das . Halbjahr 20__

Amtliches Kennzeichen:

Fabrikat und Typ:

Fahrzeug-Ident. - Nr.:

Kraftfahrzeugführer:

Anleitung:

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag (z.B. Hefter) einzulegen und stets im Kraftfahrzeug **mitzuführen**.
2. Alle Eintragungen sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift **vorzunehmen**. Jede Fahrt ist besonders einzutragen. Die Spalten 1 bis 4 sind vor Beginn und die übrigen Spalten unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt auszufüllen.
3. Bei Verwendung eines Fahrtenschreibers im Kraftfahrzeug ist **in** den Spalten 4 und 5 **ausschließlich** dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
4. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des **Kilometerzählers** (Fahrtenschreibers) mit der letzten Eintragung in Spalte 5 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 10 zu vermerken und sofort der Dienststelle (**Untergliederung der Hilfsorganisation**) zu melden.
5. Der Fahrtzweck und das Fahrtziel sind in Spalte 2 und 3 möglichst **genau anzugeben**. Die Bezeichnungen „Dienstfahrt“, „Stadtfahrt“ usw. genügen nicht.
6. In den Spalten 7 und 8 sind alle **getankten Kraftstoff-** und **Ölmengen** einzutragen, so dass sich jederzeit der Gesamtbetriebsstoffverbrauch feststellen lässt.
7. Betriebsstörungen, Unfälle, Reparaturen usw. sind in Spalte 10 zu vermerken.
8. Das Fahrtenbuch ist **halbjährlich** abzurechnen und nach Aufforderung durch die Bezirksregierung dieser vorzulegen.

[illegible]

239

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-5 – 2308.5.2
v. 4.12.2009

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10.11.2004 (MBL NRW. S. 976) wird wie folgt geändert:

1.
In Nummer 2.3 wird die Angabe „2.6“ durch die Angabe „2.8“ ersetzt.
2.
In Nummer 2.4
- a) werden nach dem Wort „Modernisierung“ ein Komma und die Wörter „einschließlich einer naturschutzfachlich sinnvollen Bepflanzung“ eingefügt;
- b) wird die Angabe „2.6“ durch die Angabe „2.8“ ersetzt.

3.
Nach der Nummer 2.4 werden folgende Nummern 2.5 und 2.6 eingefügt:

„2.5
Maßnahmen zur besseren Eingliederung in das kommunale öffentliche Grünsystem, z.B. die Zusammenfassung mehrerer Dauerkleingartenanlagen zu Kleingartenparks, eine durchgehende Wegeführung und die Einrichtung von begleitenden Spielplätzen und Erholungsflächen.

2.6
Schaffung und Einrichtung von gemeinschaftlich genutzten und öffentlich zugänglichen Gartenparzellen für soziale, Bildungs- oder naturschutzfachliche Zwecke, insbesondere Lehr- und Lerngärten, Tafel-, Schau- und Themengärten sowie Biotopanlagen einschließlich der Errichtung und Einrichtung von Gewächs- und Gartenhäusern in einfacher Ausführung.“

4.
Die bisherigen Nummern 2.5 bis 2.8 werden zu Nummern 2.7 bis 2.10 .

5.
In den Nummern 2.7 (neu), 2.9 (neu), 5.2.1, 5.4, 7.1 und 7.1.4 wird die Angabe „2.6“ durch die Angabe „2.8“ ersetzt.

6.
In Nummer 2.8 (neu) wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Dem Neubau steht die Sanierung oder Nachrüstung, z.B. mit Behindertentoiletten, Waschgelegenheiten oder Ausgüssen für Spülwasser, als separate Maßnahme gleich. Der Anschluss bestehender sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen an öffentliche Abwasseranlagen wird nur gefördert, sofern zum Zeitpunkt des Baus des Entsorgungssystems öffentliche Abwasseranlagen in vertretbarer Entfernung noch nicht vorhanden waren und die vorhandene Entsorgung den geltenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben nicht entspricht.“

7.
Nummer 5.2. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.2.1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „700“ ersetzt.
- b) In Nummer 5.2.2 wird nach dem Wort Bagatellgrenze die Wörter „der Zuwendung“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„In einer Kommune können Maßnahmen in mehreren Dauerkleingartenanlagen zusammengefasst werden.“

- c) In Nummer 5.2.3 wird Satz 5 und 6 durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit im Haushaltsplan zugelassen, kann der erforderliche Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch monetäre Leistungen von dritter Seite erbracht werden.“

8.

Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.3 werden der Schrägstrich und das Wort „Darlehen“ gestrichen.
- b) Die Nummern 5.3.1 und 5.3.2 werden gestrichen.

9.

In Nummer 5.4 wird das Wort „Erschließungsmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.

10.

In Nummer 7.2.3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt; der Satzteil „ , Gartengeräte mindestens 5 Jahre von dem Zeitpunkt der Lieferung an oder bei Einbauten von dem Zeitpunkt der Fertigstellung an“ wird gestrichen.

11.

Die Nummern 7.2.4 und 7.2.5 werden gestrichen.

12.

In Nummer 8 wird das Datum „ 31.12.2009“ durch das Datum „31.12.2014“ ersetzt.

13.

Die Anlage 1 wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 in Kraft.

– MBL NRW. 2009 S. 603

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums – 15-39.17.02-10-104/09 –
v. 4.12.2009

Mein Erlass vom 14.1.2005 (MBL NRW. S. 202) wird wie folgt geändert:

1.

Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „beim NRW Flüchtlingsrat e.V. zusammengeschlossen sind“ werden durch die Wörter „die sich als Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen haben“ ersetzt.

2.

Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „beim NRW Flüchtlingsrat e.V. zusammengeschlossen sind“ werden durch die Wörter „die sich als Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen haben“ ersetzt.
- b) Die Wörter „des NRW Flüchtlingsrates e.V.“ werden durch die Wörter „der Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

3.

Ziffer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „- Außenstelle Unna-Massen -,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „legen ihre Anträge über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. der vorgenannten Bewilligungsbehörde,“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „legen ihre Anträge“ eingefügt.

4.

Ziffer 7.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bzw. über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V.“ gestrichen.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Verbandsunabhängige“ durch die Wörter „Örtliche Flüchtlingsräte und sonstige verbandsunabhängige“ ersetzt.

5.

Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2009“ wird durch „2014“ ersetzt.

6.

Die bisherigen Anlagen 1–3 werden durch die aktualisierten Anlagen 1–3 ersetzt, die ausschließlich im elektronischen MBL.NRW veröffentlicht werden.

7.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.12.2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 603

641

**Verzinsung von
Wohnungsbauförderungsdarlehen;
Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen
Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln
und kommunalen Darlehen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV.3-4147-1597/09 –
vom 7.12.2009

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 15.4.2002 (MBl. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22.10.2007 (MBl. NRW. S. 742), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2009 S. 604

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Waldbewirtschaftung
in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-3-40-00-00.34 –
v. 26.11.2009

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Unterstützung einer eigenständigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Die Förderung zielt darauf ab, die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinne des § 13 Abs. 4 Landesforstgesetz zur Überwindung struktureller Nachteile zu unterstützen.

Diese Richtlinie ist in der bis zum 31.12.2012 dauernden Pilotphase Grundlage zur Umstellung der bisherigen indirekten Förderung der forstlichen Betreuung und Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen auf Formen der direkten Förderung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen für

- die Wirtschaftsplanung,
- die biologische Produktion sowie
- die technische Produktion

in den Forstbetrieben der Mitglieder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Derartige Leistungen können zusammen oder einzeln gefördert werden. Nicht zu den förderfähigen Maßnahmen zählen allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten sowie Rechtsberatung, Personalverwaltung, naturschutzfachliche Beratung und die Übernahme von Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

2.2

Eigenständige Holzvermarktung einer von den Mitgliedern des Zusammenschlusses produzierten Holzmenge.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gem. § 15 Bundeswaldgesetz, § 14 Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz, die von der Forstbehörde anerkannt bzw. deren Satzung von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

In der Pilotphase muss der forstwirtschaftliche Zusammenschluss Mitglied in einer der drei Forstwirtschaftlichen Vereinigungen Olpe, Waldholz Sauerland oder Sauerland sein.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf in Nordrhein-Westfalen gelegene Forstflächen.

4.1

Förderung der Betreuungsdienstleistungen (Nummer 2.1):

4.1.1

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die ausgeschriebenen Betreuungsdienstleistungen den satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses entsprechen und
- ein Forsteinrichtungswerk vorliegt, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 15 Jahre (Stichtag) ist und
- keine Betreuungsverträge gemäß jeweils gültiger Entgeltordnung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bestehen oder bestehende Betreuungsverträge ruhend gestellt sind. Nicht davon betroffen ist die Regelung zur Forsteinrichtung gem. Nr. 3.6.3 der jeweils gültigen Entgeltordnung.

4.1.2

Die Betreuungsdienstleistungen gem. Nummer 2.1 müssen durch fachkundiges Personal erbracht werden. Das beauftragte Unternehmen muss für die verantwortliche Ausführung der Dienstleistung vor Ort Personal mit einem forstlichen Hochschulabschluss, einem forstlichen Fachhochschulabschluss oder mit einem als gleichwertig anerkannten Abschluss anderer Staaten vorweisen. Von den geforderten Qualifikationen ausgenommen sind Hilfskräfte.

4.2

Förderung der eigenständigen Holzvermarktung (Nummer 2.2):

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Holzvermarktung eine satzungsgemäße Aufgabe des Zusammenschlusses ist und diese nicht durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen gemäß der Richtlinie d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 21.8.2009 (MBl. NRW. S.415, SMBl. NRW. 79023) über die Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes, erfolgt ist.

5**Art, Umfang und Höhe der Förderung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

- Anteilsfinanzierung bei Maßnahmen nach Nummer 2.1
- Festbetragsfinanzierung bei Maßnahmen nach Nummer 2.2

Bagatellgrenze:

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1: 5.000 €
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.2: 1.000 € (bis zum Ablauf des 31.12.2009) 500 €.

Werden mehrere Maßnahmen eines Antragstellers in einem Antrag zusammengefasst, leitet sich die Bagatellgrenze aus der Gesamtsumme der Einzelmaßnahmen her.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Für Betreuungsdienstleistungen (Nummer 2.1):

80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bei mindestens 50 v.H. der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.

40 % in allen übrigen Fällen.

5.4.2

für die eigenständige Holzvermarktung (Nummer 2.2):

1,50 € je Festmeter vermarkteter Holzmenge. Die jeweils vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW für die Rohholzvermessung und -sortierung zu Grunde gelegten Umrechnungsfaktoren sind anzuwenden.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Es gelten die Bestimmungen der ANBest-P. Soweit die Zuwendung oder der Gesamtbetrag der Zuwendungen weniger als 100.000 Euro beträgt, sind mindestens drei Vergleichsangebote über die jeweils nachgefragten Leistungen einzuholen. Hierzu sind diese so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander vergleichen können.

6.2

Bei der Förderung der Holzvermarktung gem. Nummer 2.2 kann die Zuwendung für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.

6.3

Die Gewährung der Zuwendungen dieser Richtlinie erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Antragsteller gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

7**Verfahren****7.1**

Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich nach dem Muster Anlage 1 an das zuständige Regionalforstamt des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu richten.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Die Bewilligung erfolgt

durch Zuwendungsbescheid. Bei Nummer 2.2 wird diese grundsätzlich nur für das Kalenderjahr ausgesprochen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren: Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung wird nach einer vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen durchgeführten Verwendungsnachweisprüfung durch die Landeskasse beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbaufratragter vorgenommen.

7.3.1

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen bei Förderung von Betreuungsdienstleistungen (Nummer 2.1) erfolgt grundsätzlich aufgrund nachweislich geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers (Erstattungsprinzip). Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7. ANBest-P enthalten. Die Auszahlungen können in angemessenen Teilbeträgen erfolgen. Die Verwendung der bis dahin in Anspruch genommenen Zuwendungen ist in summarischer Form gem. dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

7.3.2

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses bei Förderung der eigenständigen Holzvermarktung (Nummer 2.2) ist erst nach Eingang des Verkaufserlöses auf dem Konto des Antragstellers zulässig. Die Auszahlung der Zuwendung oder von Teilbeträgen ist bei der Bewilligungsbehörde gem. dem Muster der Anlage 3 zu beantragen. Sie setzt den Nachweis der verkauften Holzmenge sowie den Eingang des erzielten Erlöses voraus.

7.4

Die zu verwendenden Anlagen sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abzurufen. (www.wald-und-holz.nrw.de)

8**Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.11.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 21.10.2008 (MBL NRW. S. 566, SMBl. NRW. 79023) „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Holzvermarktung“ wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2009 S. 604

II.**Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. des Ministerpräsidenten III A 3-130-5/70
v. 30.11.2009

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Lothar Amendt, Krefeld

Wilfried Bahnert, Meerbusch

Sebastian Brune, Mundersbach

Bernd Bussler, Nachrodt-Wiblingwerde

Melanie Franken, Grevenbroich

Gerd Gohlke, St. Augustin

Daniel Haesler, Düsseldorf

Alexander Herlinger, Dortmund

Stefan Hitzke, Köln

Maik Hölscher, Bochum

Dirk Imhof, Willich

Jürgen Koch, Hennef

Marcel Korn, Bad Breisig
 Andreas Krämer, Hausen
 Reimund Lankeshofer, Brüggen
 Tim Loebel, Bochum
 Hassan Moghaddam, St. Augustin
 Thomas Nelsbach, Wegberg
 Björn, Patzke, Lünen
 Birgit Riemenschneider, Hamm
 Josef Rösgen, Eitorf
 Robert Rösgen, Eitorf
 Smail Sakiri, Frankfurt
 Polly Schumacher, Remscheid
 Monika Steinhauser-Maaß, Mönchengladbach
 Dennis Weidenauer, Bürstadt
 Andreas Wollenberg, Ratingen

– MBl. NRW. 2009 S. 605

Ministerpräsident

Schließung des Generalkonsulats der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahiriya in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 02.36-2/09
 v. 2. 12. 2009

Das Generalkonsulat der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahiriya in Bonn ist gemäß Verbalnote der libyschen Botschaft vom 1. 10. 2009 bereits 2006 geschlossen. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats (Land Nordrhein-Westfalen) ist auf das Volksbüro der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahiriya in Berlin übergegangen.

Das dem Generalkonsul in Bonn, Herrn Mohamd O.A. Atarban, am 28. 11. 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 606

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Ukraine in Bochum

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 452.3-1
 v. 11. 12. 2009

Das Herrn Klaus Steilmann am 8. April 1993 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Ukraine in Bochum mit dem Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 14. November 2009 erloschen. Herr Klaus Steilmann ist am 14. November 2009 verstorben. Die honorarkonsularische Vertretung der Ukraine in Bochum ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2009 S. 606

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
 v. 26. 11. 2009

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der

Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2005, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 26. 11. 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.128.969,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.625.218,00 Euro

2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.714.078,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.953.921,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	5.247.699,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.995.178,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 010 und 040 jeweils ein Budget; die Teilpläne 020, 030 und 050 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Ab-

schreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

§ 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 5.3.2009 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse **www.gpa.nrw.de** im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 26. November 2009

Der Präsident der GPA NRW

Werner H a ß e n k a m p

– MBl. NRW. 2009 S. 606

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569